

Eigenständige Alterssicherung von Frauen ist mehr als Armutsvermeidung

Gundula Roßbach, Brigitte L. Loose

„Ist Frauenerwerbsbeteiligung ein Mittel gegen Fachkräftemangel? Wie gut sind Familie und Beruf miteinander vereinbar? Gibt es ausreichend Betreuungsmöglichkeiten für Kinder? Was bewirkt das Betreuungsgeld? Ist Familienarbeit etwas wert? Wie organisieren wir in einer alternden Gesellschaft häusliche Pflege? Muss nach einer Scheidung jeder für sich selbst sorgen?“ Diese und viele weitere Fragen spielen eine zentrale Rolle in frauen- und familienpolitischen Diskussionen. So unterschiedlich die Fragestellungen ausfallen, so vielfältig sind auch die Lebensentwürfe, -verläufe und Erwartungshaltungen von Frauen. Das „Alleinernährermodell“ der fünfziger Jahre, das vor allem bei Familien in der alten Bundesrepublik gelebt wurde, bestimmt heute nicht mehr die Lebenswirklichkeit von vielen Frauen, die eigenständig und -verantwortlich wirtschaften (müssen). Aber was bedeutet dies umgekehrt für die (eigenständige) Alterssicherung? Wollen Reformen zielgenau sein, so stellt sich die Frage: Gibt es eine Lösung, die allen Lebenswirklichkeiten von Frauen gerecht wird, also: „Eine Lösung für alle Frauen?“

1. Einleitung

Alterssicherung bestimmt die materielle Lebenssituation, wenn das Erwerbseinkommen aus Altersgründen wegfällt. Hier spiegelt sich das Erwerbsleben und daher sind auch im „Ruhestand“ Frauen und Männer in unterschiedlichen Einkommenssituationen. Von ihren eigenen Alterssicherungsleistungen allein könnten die meisten Frauen v. a. in Westdeutschland ihre Existenz nicht selbstständig sichern und sind mehrheitlich auf Versorgung – in der Regel durch den Partner – angewiesen. Die Ursache für diese ökonomische Abhängigkeit liegt in der vergleichsweise geringen – qualitativen und quantitativen – Erwerbsbeteiligung dieser Frauen im gesamten Lebensverlauf in einem wesentlich auf Erwerbsarbeit bezogenen Alterssicherungssystem. Denn das mit Abstand wichtigste System „gesetzliche Rentenversicherung“ verfolgt mit dem Äquivalenzprinzip das Sicherungsziel der Kontinuität des Lebensstandards auf individueller Basis: Die einkommensersetzenden Alterssicherungsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) sollen – seit 2001 im Zusammenwirken mit den Leistungen aus der zusätzlichen Alterssicherung – den in der

Erwerbsphase individuell durchschnittlich realisierten Lebensstandard im Alter sichern.

Seit jeher klafft eine Lücke zwischen den durchschnittlichen individuellen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern – ausgedrückt im „Gender Pension Gap“¹. Dieser hat sich zwar seit Beginn der neunziger Jahre von rd. 70 % auf etwa 60 % im Jahr 2007 reduziert; für viele der beteiligten politischen Akteure ist dieses geschlechtsspezifische Ungleichgewicht an ökonomischer Eigenständigkeit im Alter jedoch dringend änderungsbedürftig. Vor diesem Hintergrund steht die Stärkung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen seit Jahren auf der Agenda von Parteien, Verbänden und Gewerkschaften. Auch die Bundesregierung positioniert sich in ihrer Stellungnahme zum Gutachten der Sachverständigenkommission für den ersten Gleichstellungsbericht, indem sie feststellt, dass „die Möglichkeiten zur eigenständigen Sorge für den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit und zum Aufbau einer eigenen sozialen Sicherung“ eine gleich-

Gundula Roßbach ist Geschäftsführerin und Erste Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. Brigitte L. Loose ist Mitarbeiterin im Bereich Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit und Altersvorsorge der Deutschen Rentenversicherung Bund.

stellungspolitische Schlüsselrolle spielen². Auf internationaler Ebene wird der Verbesserung der Frauenalterssicherung ebenfalls eine prominente Bedeutung zugemessen. Im Anfang 2012 vorgelegten Weißbuch „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“ formuliert die EU-Kommission das Ziel, die Pensions- bzw. Rentenschere zwischen den Geschlechtern abzubauen und empfiehlt dafür ein Zusammenspiel aus pensions-/renten-, familien- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen³.

Insgesamt steht das Thema im Raum und das Politikumfeld scheint für eine Stärkung der eigenständigen

¹ Vgl. BMFSFJ: Gender Pension Gap. Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (2011).

² Vgl. BT-Drucks.17/6240; Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Berlin (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. S. 7.

³ Europäische Kommission: Weißbuch „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“, Brüssel (2012), S. 14.

Alterssicherung von Frauen durchaus günstig zu sein. So könnte z.B. eine bessere Erwerbsintegration von Frauen im Kanon weiterer alterssicherungsrelevanter Projekte – wie etwa deren nachhaltige Finanzierung im demographischen Wandel, der Vermeidung von Altersarmut und nicht zuletzt der Sicherstellung des künftigen Arbeitskräftebedarfs – erhebliche Synergieeffekte generieren.

Auf welche Weise jedoch die Frauenalterssicherung am sinnvollsten gestärkt werden kann und welche Maßnahmen im System der Alterssicherung dazu am besten beitragen können, ist – bei aller Einigkeit über das grundsätzliche Anliegen – umstritten. Diskutiert werden alternativ der Ausbau kindbezogener Leistungen, eine Aufwertung niedriger Renten und die Intensivierung von Erwerbsanreizen in der gesetzlichen RV. Da davon allerdings die verschiedenen Kohorten wegen ihrer spezifischen Ausgangslage jeweils unterschiedlich profitieren würden, liegt die Vermutung nahe, dass die Suche nach einer „one size fits all“-Lösung von immanenten Interessen- bzw. Zielkonflikten geprägt sein könnte. Es gilt insofern, differenzierte Lösungen für die unterschiedlichen biographischen Lebenslagen zu identifizieren. Die vorliegende Analyse versucht in diesem Sinne eine kohortendifferenzierte Bestandsaufnahme der Frauenalterssicherung und diskutiert daran anknüpfend die Potentiale der verschiedenen Reformansätze zwischen Nachteilsausgleich und Prävention.

2. Empirische Befunde zur Frauenalterssicherung

Die in diesem Herbst diskutierten Zahlen der gesetzlichen RV haben in der öffentlichen Auseinandersetzung auch beim Thema Frauenalterssicherung Sicherheitsdefizite für Frauen aufgezeigt. Isoliert betrachtet legen die Zahlbeträge der eigenen Altersrenten von Frauen die Frage der Altersarmut von Frauen durchaus nahe und regen an zur Diskussion darüber, auf welchen Wegen diese zu bewältigen sei. Damit verengt sich jedoch die Debatte frühzeitig auf den Aspekt der Armutvermeidung und die gesetzliche RV. Das deutlich umfassendere Thema der eigenständigen Alterssicherung bleibt dabei in weiten Teilen ausgeblendet. Auf diese Weise können in der Entwicklung von Reformvorschlägen, die die Frauenalterssicherung verbessern sollen, Schwerpunkte gesetzt werden, die hinsichtlich der eigenständigen Alterssicherung von Frauen hinter den Möglichkeiten zurückbleiben.

2.1 Gegenwärtige Einkommenssituation der Frauen im Rentenalter

Die Alterssicherungssituation der heute 65-jährigen und älteren Frauen ist vergleichsweise gut dokumentiert. Die differenziertesten Informationen zu Art und Höhe von Alterseinkommen liefert die seit 1986 regelmäßig wiederholte Untersuchung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID)⁴. Die aktuellsten verfügbaren Daten stammen aus dem Erhebungsjahr 2007. Die ASID bietet neben den erfassten sozio-demographi-

schen Merkmalen eine differenzierte Datenbasis zur Höhe und Verbreitung der Einkommen aus Alterssicherungssystemen und zur Kumulation von Alterssicherungsleistungen auf der Personen- und Ehepartnerebene.

Alterseinkommen der heutigen Seniorinnengeneration speisen sich hauptsächlich aus den Systemen der sog. drei Säulen der Alterssicherung, d. h. aus Leistungen der Pflichtversicherungssysteme, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge. Mit einem Anteil von rd. 77 % des Leistungsvolumens der Alterssicherungssysteme insgesamt kommt der gesetzlichen RV die größte Bedeutung zu⁵. Daraus bezogen 2007 etwa 92 % der 65-Jährigen und Älteren Leistungen. Betrachtet man nur die eigenen Renten aus der gesetzlichen RV, erreichen Frauen in den alten Ländern im Durchschnitt 523 EUR und in den neuen Ländern 765 EUR (Bruttobeträge). Betrachtet man allerdings die Kumulation der Alterseinkommen aus allen drei Säulen, so ergeben sich – inklusive der Hinterbliebenenleistungen – deutlich höhere Werte (vgl. Abb. 1).

Statt der eingangs ausgewiesenen niedrigen Altersrenten aus der RV in beiden Regionen Deutschlands ergeben sich individuelle Gesamteinkommen in Höhe von knapp 1 100 EUR (brutto) im Monat (s. Abb. 1).

Die personenbezogenen Durchschnittsbeträge variieren je nach Familienstand: Während alleinstehende Frauen mit durchschnittlich 1 363 EUR (brutto) in den alten Ländern und 1 281 EUR in den neuen Ländern die höchsten eigenen Alterseinkommen im Monat erreichen, liegen verheiratete Frauen in den alten Ländern mit durchschnittlichen Alterseinkommen in Höhe von 734 EUR (brutto) und 809 EUR in den neuen Ländern deutlich darunter⁶. Davon ausgehend, dass Ehepaare gemeinsam wirtschaften, interessieren auch die ehepaarbezogenen Alterseinkommen: Zusammen erreichen Ehepaare in den alten Ländern Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen in Höhe von 2 740 EUR, in den neuen Ländern sind es 2 171 EUR (brutto)⁷.

Auch Kinder haben – vermittelt über die Erwerbsbiographien – einen erheblichen Einfluss auf die eigenen Alterseinkommen der hier fokussierten Frauen im Rentenalter⁸. Von den rd. 9 Millionen der 65-jährigen und älteren Seniorinnen haben etwa 8 Millionen im Laufe ihres Lebens mindestens ein Kind erzogen.

⁴ Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt, stellt die breit angelegte repräsentative Erhebung u. a. auch die Datengrundlage für die regelmäßigen Alterssicherungsberichte der Bundesregierung dar. Vgl. BT-Drucks. 16/11061.

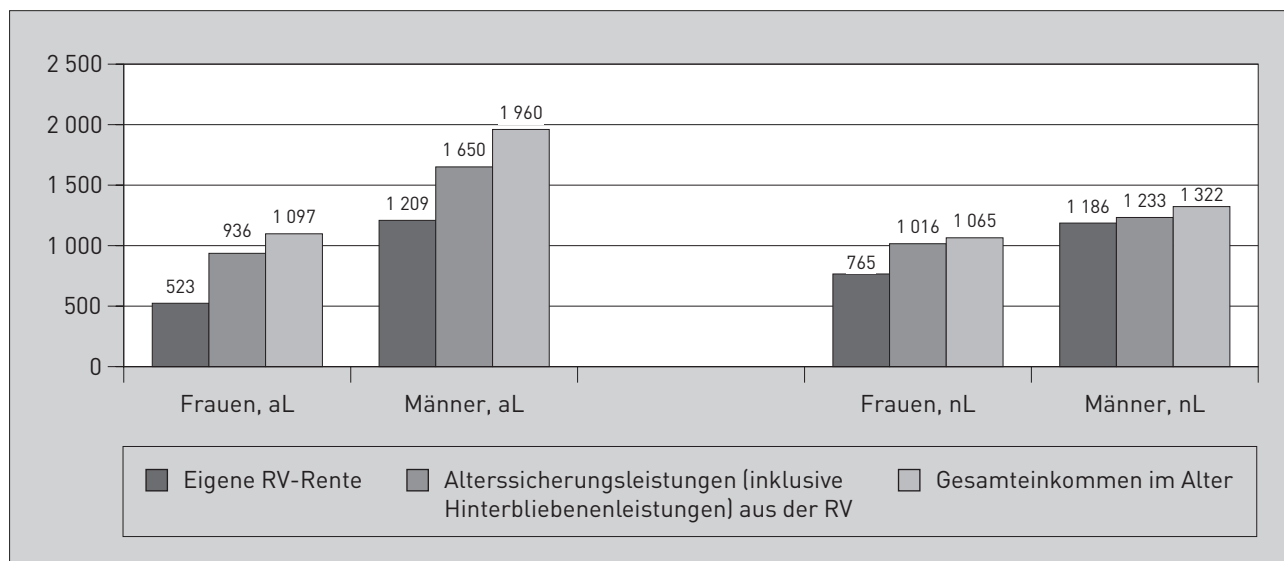
⁵ Ebd., S. 46, Tab. B2.1.

⁶ Ebd. S. 129 und 130, Tab. BC.17 und BC.18.

⁷ Ebd. S. 120 und 121, Tab. BC.8 und BC.9.

⁸ Vgl. Loose (2006): Haben Kinderlose mehr Geld im Alter? Alterseinkommen von Eltern und Kinderlosen im Vergleich. In: DRV 6/2006, S. 347–364.

Abb. 1 Kumulation von Alterseinkommen (durchschnittliche Bruttowerte in EUR/Monat) – Personen ab 65 Jahren in den alten Ländern (aL) und neuen Ländern (nL) im Jahr 2007 –



Quelle: ASID 2007.

Während das durchschnittliche Alterseinkommen von Frauen in den alten Ländern ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl kontinuierlich sinkt, scheinen die Alterseinkommen der Seniorinnen in den neuen Ländern davon weitgehend unberührt: Die Einkommensdifferenz zwischen Müttern mit einem und Müttern mit vier Kindern beträgt nur 32 EUR⁹.

Die Frage, in welchem Umfang sich in der Gruppe der Seniorinnen prekäre Einkommenslagen hinter den Durchschnittswerten verbergen, lässt sich nur unter Berücksichtigung des Haushaltskontextes beantworten. Zur Annäherung wird zunächst ein Blick in die Grundsicherungsstatistik geworfen, denn wer seinen Bedarf zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums mit den verfügbaren finanziellen Mitteln nicht decken kann, gilt in Deutschland als arm und hat Anspruch auf Fürsorge- bzw. Mindestsicherungsleistungen des Staates. Der Anteil der

65-jährigen und älteren Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen der Grundsicherung im Alter betrug Ende 2010 rd. 2,4% in Deutschland insgesamt (West: 2,6%; Ost: 1,6%). Differenziert nach Geschlecht ergeben sich mit rd. 2,7% etwas höhere Bezieherquoten für Frauen als für Männer, deren Anteil bei rd. 2,0% lag¹⁰. Damit liegen die Älteren sehr deutlich unter dem Anteil von Beziehenden von Mindestsicherungsleistungen in der Gesamtbevölkerung, der rd. 9,2% beträgt¹¹. Erwerbsfähige Frauen zwischen 15 und 65 Jahren weisen in den alten Ländern eine Bedürftigkeitsquote in Höhe von rd. 7,6% und in den neuen Ländern von rd. 14,6% auf. Gemessen am Kriterium der Bedürftigkeit im Sinne der mindestens sichernden staatlichen Transferleistungen lässt sich die ökonomische Situation der heutigen Seniorinnengeneration als vergleichsweise gut charakterisieren¹².

Insgesamt weisen die empirischen Befunde zur Einkommenssituation der Frauen im Rentenalter keinesfalls auf ein drängendes Armutproblem hin. Diese Gruppe zeichnet sich im Gegenteil in Ost- und Westdeutschland durch eine vergleichsweise gute Versorgungslage aus. Allerdings beruht diese in den alten Ländern überwiegend nicht auf eigenen Alterseinkünften, sondern auf hinreichenden Einkommen im Haushaltskontext. Zusammenfassend lässt sich die sozio-ökonomische Lage der 65-jährigen und älteren Frauen in den neuen Ländern tendenziell als „eigenständig abgesichert“, in den alten Ländern eher als „gut versorgt, aber finanziell abhängig“ charakterisieren.

2.2 Alterseinkommensperspektiven der Frauen im Erwerbsalter

Wie sich die Situation älterer Frauen im Erwerbsalter in Zukunft darstellt, lässt sich heute nicht mit Sicher-

⁹ BT-Drucks. 16/11061. S. 133; BC.21.

¹⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt 2012: Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

¹¹ Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger/-innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsoberfürsorge.

¹² Selbst wenn man den sozialwissenschaftlichen Indikator „Armutgefährdungsquote“ zur Messung relativer Einkommensarmut zugrunde legt, lässt sich keine überdurchschnittliche Betroffenheit der heutigen Rentnerinnen erkennen. Vgl. Statistisches Bundesamt 2012: Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik: www.amtliche-sozialberichterstattung.de/armut_soziale_ausgrenzung.html; Tab. A 1.1; A 1.1.17 und -18; A 2.

Tabelle 1: Durchschnittliche projizierte persönliche Alterseinkommen (in Euro pro Monat, brutto)

		Gesamt	1942–1946	1947–1951	1952–1956	1957–1961
Alte Bundesländer	Männer	1 801	1 836	1 743	1 787	1 835
	Frauen	902	851	858	897	976
Neue Bundesländer	Männer	1 201	1 139	1 152	1 137	1 339
	Frauen	1 058	952	1 003	1 066	1 165

Quelle: Frommert/Thiede 2011, S. 437.

heit sagen. Erste Hinweise auf die künftige Entwicklung liefert die Studie Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005)¹³. Darin sind Befragungsdaten und Daten aus den Rentenversicherungskonten für die im Inland lebenden Deutschen der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 (2002 im Alter von 40 bis unter 60 Jahren) zusammengeführt, die über Art und Höhe von Anwartschaften auf künftige Alterseinkommen¹⁴ (auf Personen- und Ehepaarebene) und über dahinter stehende Erwerbsbiographien Auskunft geben. Um künftige Alterseinkommen abzuschätzen, wurden die Biographien mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells bis zum 65. Lebensjahr fortgeschrieben. Neben der Projektion zukünftiger Alterseinkommen fokussiert die Studie AVID 2005 auch Zusammenhänge von Biographiemerkmalen und Alterseinkommen.

Die projizierten Anwartschaften (vgl. Tabelle 1) der in die AVID einbezogenen Geburtsjahrgänge weisen – ebenso wie die Alterseinkommen der im vorangehenden beschriebenen Seniorinnen – deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede, insbesondere in den alten Bundesländern, auf. Betrachtet man die Summe der eigenen und abgeleiteten Anwartschaften aus allen Säulen der Alterssicherung insgesamt, ergeben sich für westdeutsche Frauen Alterssicherungsleistungen¹⁵ in Höhe von rd. 900 EUR (Männer rd. 1 800 EUR) und für ostdeutsche Frauen von rd. 1 060 EUR (Männer rd. 1 200 EUR)¹⁶. Differenziert man die Ergebnisse nach Geburtskohorten, fällt auf, dass die projizierten Alterseinkommen der Frauen sowohl im Westen als auch im Osten von der ältesten zur jüngsten Kohorte steigen. Der Abstand zwischen den Männer- und Frauen-Einkommen verringert sich im Übrigen auch bei den jüngeren Kohorten nicht wesentlich.

Wie bereits für die heutigen Rentnerinnen in den alten Ländern gezeigt, unterscheiden sich auch die eigenen Alterseinkommen der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 je nach Familienstand und Region erheblich. Es sind wieder die verheirateten Frauen in den alten Ländern, die – mit durchschnittlich 775 EUR – die geringsten eigenen Altersanwartschaften erzielen. Demgegenüber erreichen Alleinstehende im Westen im Schnitt rd. 1 150 EUR. In den neuen Ländern variieren die Alterseinkommen mit dem Familienstand nur unwesentlich: Die Differenz zwischen verheirateten (1 062 EUR) und alleinstehenden Frauen (1 045 EUR) liegt hier bei weniger als

20 EUR. In beiden Teilen Deutschlands erreichen verwitwete Frauen die höchsten Alterseinkommen¹⁷.

Elternschaft und Anzahl der Kinder haben auch künftig einen deutlichen Einfluss auf die Alterssicherung von Frauen, v. a. in den alten Ländern: Kinderlose Frauen der in der AVID untersuchten Geburtskohorten erreichen im Durchschnitt eigene Anwartschaften im Wert von rd. 1 290 EUR. Mit der Anzahl der Kinder nehmen die Alterseinkommen kontinuierlich ab: von rd. 900 EUR mit einem Kind sinken sie auf rd. 650 EUR mit vier und mehr Kindern. Die negativen Auswirkungen von Kindererziehung auf die Alterssicherung, die in den neuen Ländern in der heutigen Rentnerinnengeneration nur sehr schwach ausgeprägt waren, scheinen sich bei den Frauen der Kohorten 1942 bis 1961 zu verstärken: Während kinderlose Anwartschaften in Höhe von rd. 1 160 EUR erzielen, liegen die Werte mit einem Kind bei rd. 1 100 EUR und mit vier und mehr Kindern bei 870 EUR im Durchschnitt. Über die Kohorten betrachtet zeigt sich allerdings in den alten wie den neuen Ländern, dass der negative „Kindereffekt“ auf die Alterssicherung abnimmt, je jünger die Frauen

¹³ Die Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID 2005) ist ein gemeinsames Projekt der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Sie wurde von TNS Infratest Sozialforschung und ASKOS (Analyse und Simulation Komplexer Systeme) durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf dem Rechtsstand und den Werten von 2005. Zu den Ergebnissen der AVID 2005 vgl. Heien, Kortmann, Schatz (2007): Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 2005: Alters-einkommen und Biografie. DRV-Schriften 75, Berlin.

¹⁴ Dazu zählen Leistungen aus den Systemen: gesetzliche Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte, Beamtenversorgung, Berufsständische Versorgungswerke, betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft, Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst, sowie private Anwartschaften aus Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Einkünfte aus Vermögenswerten wie z. B. Zinsen, Erwerbseinkommen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden in der AVID 2005 nicht erfasst.

¹⁵ Die genannten Alterseinkommen werden inflationsbereinigt und vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen dargestellt.

¹⁶ Vgl. Frommert, Thiede (2011): Alterssicherung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebensverläufe. In: Klammer, Motz (Hrsg.) 2011: Neue Wege – Gleiche Chancen. Expertisen zum ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

¹⁷ Vgl. Frommert/Thiede 2011, S. 442.

sind¹⁸. Das kann u. a. daran liegen, dass junge Frauen in stärkerem Maße davon profitieren, dass für Kinder, die nach dem 1.1.1992 geboren wurden, in der RV drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet werden, für davor geborene Kinder dagegen nur ein Jahr.

2.3 Erwerbsbiographien und Alterseinkommensperspektiven von Frauen

Ein typisches Merkmal von Frauenerwerbsbiographien sind familienbedingte Unterbrechungen wegen der Erziehung von Kindern. Die Frage, wie und unter welchen Bedingungen solche Unterbrechungen im Lebensverlauf erfolgen und welche langfristigen Konsequenzen sich daraus – auch für die eigenständige Alterssicherung – ergeben, steht im Zentrum einer Sonderauswertung der AVID 2005, die 2010 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt wurde¹⁹. Die Untersuchung beschreibt typische Muster des Erwerbsaus- und -wiedereinstiegs und liefert eine differenzierte Analyse des Zusammenwirkens von familienbedingten Nichterwerbsphasen und eigenen Alterssicherungsansprüchen von Frauen, bei der auch die Verteilung der Partnereinkommen berücksichtigt wird.

Im Ergebnis zeigt sich für die untersuchten Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961, dass familienbedingte Erwerbsunterbrechungen bei Männern so gut wie überhaupt nicht vorkommen, während sie bei Frauen – vor allem in Westdeutschland – in ihren Konsequenzen nicht selten die gesamte Biographie prägen. Frauenerwerbsbiographien unterscheiden sich jedoch auch untereinander: zum einen durch mehr oder weniger lange familienbedingte Erwerbsunterbrechungen und zum anderen durch das Arbeitszeitvolumen. Insgesamt werden unter den Frauenbiographien mit Kindererziehungsphasen in den alten Ländern fünf verschiedene Biographietypen und in den neuen Ländern drei Biographietypen identifiziert. In den alten Ländern dominiert mit rd. 42 % der Typ „Langzeiterziehende“, der durch eine besonders lange Nichterwerbsphase charakterisiert ist. Mit einem Anteil von 20 % ist der „Wiedereinstieg in Teilzeitbeschäftigung“ der am zweitstärksten verbreitete Biographietyp, gefolgt von der „Spätwiedereinsteigerin“ mit 16 %, der schnellen „Vollzeitwiedereinsteigerin“ mit einem Anteil von 13 % und mit immerhin noch 10 % dem Typ „Wiedereinstieg in geringfügige Beschäftigung“. In den neuen Ländern zeigt

sich ein gänzlich anderes Bild: Rd. 53 % der Frauen mit Kindererziehungsphasen steigen nach einer sehr kurzen Erwerbsunterbrechung wieder in Vollzeitarbeit ein. Weitere 42 % stiegen ebenfalls in Vollzeitarbeit ein, allerdings nach einer etwas längeren Erwerbsunterbrechung („Späteinsteigerinnen“). Nur rd. 5 % stiegen in den neuen Ländern nach der Kindererziehungsphase in eine Teilzeitbeschäftigung ein.

Vergleicht man die Verbreitung der Biographietypen in den ältesten Kohorten mit der in den jüngsten Kohorten, wird ein äußerst dynamischer Wandel erkennbar: Am deutlichsten kommt er im Bedeutungsrückgang des Typs „Vollzeitwiedereinstieg“ in den neuen Ländern zum Ausdruck: während dieser Typ in den ältesten Kohorten noch einen Anteil von 67 % aller Frauen mit Kindererziehungsphasen ausmachte, liegt der Anteil in den jüngsten Kohorten nur noch bei 30 %. Dafür ist der Anteil der „Späteinsteigerinnen“ von 29 % in den ältesten Kohorten auf 68 % in den jüngsten Kohorten gestiegen. In Westdeutschland fällt auch die abnehmende Bedeutung der „Langzeiterziehung“ auf, die in den ältesten Kohorten noch 48 % beträgt, in den jüngsten Kohorten hingegen nur noch bei 32 % liegt. Zugenommen hat hier in erster Linie der Wiedereinstieg in Teilzeitarbeit, der in den ältesten Kohorten nur einen Anteil von 16 % hatte, in den jüngsten Kohorten aber bereits bei 27 % liegt. Der Wiedereinstieg in geringfügige Beschäftigung war bei den älteren Kohorten in Westdeutschland mit 5 % noch relativ wenig verbreitet, bei den Jüngeren ist hingegen bereits jede sechste Frau diesem Typus zuzuordnen.

Wenig überraschend weisen die „Wiedereinsteigerinnen in Vollzeitarbeit“ in West und Ost die höchsten eigenen Alterseinkommen auf, während der in Westdeutschland verbreitete Typ der „Langzeiterziehenden“ und die „Wiedereinsteigerinnen in geringfügige Beschäftigung“ im Durchschnitt Alterseinkommen erreichen, die eine eigenständige Existenzsicherung nicht gewährleisten können. Über alle Biographietypen erreichen die verheirateten westdeutschen Frauen deutlich niedrigere Einkommen als alleinstehende Frauen; im Osten ist es umgekehrt (vgl. Tabellen 2 und 3, S. 348 und S. 349).

Betrachtet man hingegen die Alterseinkommen im Ehekontext, nivellieren sich die Einkommensunterschiede zwischen den Biographietypen weitgehend. Die geringen eigenen Alterssicherungsleistungen von westdeutschen Frauen erscheinen aus dieser Perspektive – ebenso wie in der Gruppe der Frauen im Rentenalter – weniger als Problem von Altersarmut, denn als potentiell Problem lebenslanger Unterhalts- bzw. Versorgungsabhängigkeit.

Die Kompensation der sehr niedrigen eigenen Alterseinkommen von westdeutschen Frauen mit eher erwerbsfernen Biographien durch Partnereinkommen gelingt jedoch nicht immer: Misst man mögliche Armutsrisiken im Alter näherungsweise an der

¹⁸ Vgl. Frommert/Thiede 2011, S. 445.

¹⁹ Die vollständige Untersuchung und eine tabellarische Berichterstattung finden sich in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011a): Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen. Durchführung: TNS Infratest Sozialforschung. www.bmfsfj.de: online-Publikation und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011b): Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen. Durchführung: TNS Infratest Sozialforschung. Tabellenband. www.bmfsfj.de: online-Publikation.

Tabelle 2: Projiziertes Nettoeinkommen im 65. Lebensjahr (in EUR/Monat)* nach Biographietypen – Deutsche Frauen der Geburtsjahrgänge 1942–1961 mit mindestens einer Kindererziehungsphase –

Alte Länder	Vollzeit(wieder)einstieg	Teilzeit(wieder)einstieg	Spät(wieder)einstieg	(Wieder)Einstieg über geringfügige Beschäftigung	Langzeiterziehung	Alle Frauen
Anteil (in %)	13	20	16	9	42	100
Eigenes Nettoeinkommen						
– Alleinstehende	1 211	1 117	944	842	776	969
– Verheiratete	1 109	867	892	585	427	668
Eigenes und Partnereinkommen** (nur Verheiratete)	1 275	1 272	1 232	1 141	1 157	1 202
Anteil Ehepaareinkommen < 1 000 EUR (in %)	0,2	1,5	3,6	6,6	2,5	2,6

* Nettobetrag pro Kopf nach Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und nach einer eventuellen Veranlagung zur Einkommensteuer; den Berechnungen liegen für den gesamten Simulationszeitraum die aktuellen Rentenwerte von 2005 zugrunde, eine Angleichung der Werte zwischen Ost und West wurde im Modell nicht berücksichtigt; zugrunde liegende Fallzahlen (...): 9 > n > 30; - : n < 10.

** Nettoeinkommen der Ehepartner pro Kopf.

Quelle: TNS Infratest Sozialforschung Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen.

Grundsicherungsschwelle für Paarhaushalte in Höhe von rd. 1 000 EUR, zeigt sich ein leicht erhöhtes Armutsrisiko der Paare, bei denen die Frau eine eher randständige Erwerbsintegration aufwies. Das größte Risiko eines sehr niedrigen Alterseinkommens lässt sich bei westdeutschen Paaren feststellen, bei denen die Frau zum Typ „Wiedereinsteigerin in geringfügige Beschäftigung“ gehört. 6,6 % dieser Paare erreichen zusammen nur ein Alterseinkommen von unter 1 000 EUR im Monat; Ehepaare mit „Späteinsteigerinnen“ liegen bei insgesamt 3,6 % im Westen und bei 4,2 % im Osten. Demgegenüber beträgt der entsprechende Anteil bei den „Vollzeitwiedereinsteigerinnen“ nur 0,2 % im Westen und 0,8 % im Osten²⁰.

Die Auswertungen der erwerbsbiographischen Sequenzen verweisen erwartungsgemäß darauf, dass die Rentenhöhe sehr eng mit der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Vollzeit- bzw. vollzeitnaher Beschäftigung zusammenhängt. Das zeigt sich besonders deutlich beim Typ „Vollzeitwiedereinsteigerin“, der die mit Abstand besten Ergebnisse in Hinblick auf die eigenständige Absicherung in der Erwerbsphase und im Alter realisiert. Es ist allerdings deutschlandweit nur etwa ein Fünftel der untersuchten Frauen, die dieses erwerbsbiographische Modell lebt. Zusammenfassend lässt sich die Alterssicherungssituation der zum Zeitpunkt der AVID-Befragung 40- bis 60-jährigen Frauen in den neuen Ländern als „überwiegend eigenständig abgesichert“ und in den alten Ländern als „geprägt von zu langen Erwerbsunterbrechungen und dauerhafter Teilzeit“ charakterisieren.

Insgesamt belegen die im Abschn. 2 zusammengetragenen Befunde die eingangs formulierte Vermutung, dass das in der Öffentlichkeit viel diskutierte Problem

der Altersarmut aktuell nicht das größte Problem der Frauenalterssicherung ist. Vielmehr spiegeln sich die geringen Erwerbseinkommen in niedrigen eigenen (Alters-)Einkommen wider, die – zumindest in den alten Ländern – zwar im Wesentlichen durch Alterseinkünfte des Partners kompensiert werden, aber letztlich keine wirtschaftliche Eigenständigkeit zulassen. Gemessen an dem gleichstellungspolitischen Ziel einer eigenständigen sozialen Absicherung im Alter weisen westdeutsche Seniorinnen – ähnlich wie westdeutsche Frauen im Erwerbsalter – erhebliche Defizite auf, die sich in der Alterssicherung widerspiegeln.

3. Frauenalterssicherung: Problembestimmung und Reformoptionen

Ausgehend von der empirischen Bestandsaufnahme der Alterseinkommenssituation unterschiedlicher Frauengenerationen werden folgend Defizite hinsichtlich der eigenständigen Alterssicherung von Frauen thematisiert und ein daraus ableitbarer Reformbedarf identifiziert.

Die vorgelegte Analyse hat gezeigt, dass sich die Alterssicherungssituation von Frauen in Deutschland je nach Alter und Region sehr unterschiedlich darstellt, weshalb auch die Frage nach dem Reformbedarf für die verschiedenen Frauengenerationen in West und Ost ebenso differenziert beantwortet wer-

²⁰ Vgl. Heien, Frommert, Loose (2012): Unterschiede in den Kindererziehungsphasen von Frauen und ihr Einfluss auf die Alterssicherung, DRV 4/2012 (erscheint demnächst). Frommert, Heien, Loose (2012): Einfluss von Kindererziehungsphasen auf die Alterssicherung von Frauen, DRV, voraussichtlich Herbst 2012.

Tabelle 3: Projiziertes Nettoeinkommen im 65. Lebensjahr (in EUR/Monat)* nach Biographietypen – Deutsche Frauen der Geburtsjahrgänge 1942–1961 mit mindestens einer Kindererziehungsphase –

Neue Länder	Vollzeit(wieder)einstieg	Teilzeit(wieder)einstieg	Spät(wieder)einstieg		Alle Frauen
Anteil (in %)	53	5	42		100
Eigenes Nettoeinkommen					
– Alleinstehende	949	–	734		851
– Verheiratete	1 018	792	824		923
Eigenes und Partnereinkommen** (nur Verheiratete)	1 049	940	970		940
Anteil Ehepaareinkommen < 1 000 EUR (in %)	0,8	3,8	4,2		2,4

* Nettobetrag pro Kopf nach Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und nach einer eventuellen Veranlagung zur Einkommensteuer; den Berechnungen liegen für den gesamten Simulationszeitraum die aktuellen Rentenwerte von 2005 zugrunde, eine Angleichung der Werte zwischen Ost und West wurde im Modell nicht berücksichtigt; zugrunde liegende Fallzahlen (...): 9 > n > 30; – : n < 10.

** Nettoeinkommen der Ehepartner pro Kopf.

Quelle: TNS Infratest Sozialforschung Biografiemuster und Alterseinkommensperspektiven von Frauen.

den muss wie die Frage nach geeigneten Reformansätzen: In den neuen Ländern erreichen Rentnerinnen Alterseinkommen, die – überwiegend auf Basis von vollzeitdominierten und tendenziell kontinuierlichen Erwerbsbiographien – nicht nur relativ nahe an die Alterseinkommen von ostdeutschen Männern heranreichen, sondern überwiegend auch eine eigenständige Existenzsicherung gewährleisten können. Demgegenüber blicken westdeutsche Rentnerinnen mehrheitlich auf lange Erwerbsunterbrechungen und zeitlich eingeschränkte Erwerbsarbeit zurück, aus denen sich unzureichende eigenständige Alterseinkommen ableiten, die aber in der Regel im Haushaltskontext kompensiert werden. Die Lage der älteren Frauen bedarf insofern weder in den neuen noch in den alten Ländern zusätzlicher Armutsvermeidung. Davon unabhängig ist allerdings die normative Frage nach der Angemessenheit eines Nachteilsausgleichs bzw. der Anerkennung von Kindererziehung im Rentenrecht.

In der Gruppe der Frauen, die sich noch überwiegend in der zweiten Erwerbshälfte befinden, verändern sich die Gewichtungen innerhalb der für Ost- und West-Biographien so typischen Strukturen allmählich, die Erwerbsbiographien bleiben allerdings unterschiedlich: Sie sind in den neuen Ländern stärker tangiert von Phasen der Arbeitslosigkeit bei anhaltend hoher Vollzeitorientierung. In den alten Ländern verkürzen sich die familienbedingten Erwerbs-

unterbrechungen bei gleichzeitig steigender Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung. Im Ergebnis nähern sich die eigenen Alterseinkommen leicht an. Sie erreichen im Osten allerdings im Durchschnitt immer noch existenzsicherndes Niveau, während die Alterseinkommen der Mehrheit der westdeutschen Frauen – vor allem wenn Kinder erzogen wurden – weiterhin keine hinreichende eigenständige Sicherung gewährleisten können. In welchem Umfang sich daraus für die zum Befragungszeitpunkt 40- bis 60-jährigen Frauen in den alten und neuen Ländern ein Armutsproblem im Alter ergibt, lässt sich heute nicht mit Sicherheit sagen. Sicher ist aber, dass die Frage letztlich auch vom weiteren Verlauf der Erwerbsbiographien bis zum Rentenbeginn abhängt, die grundsätzlich politischer Gestaltung zugänglich ist. Das gilt generell für Frauen im Erwerbsalter, jedoch umso stärker, je jünger die Betroffenen sind. Umgekehrt stellt sich die Frage des Nachteilsausgleichs mit der Dauer der bereits „unveränderlich“ zurückgelegten Biographiephase umso stärker. Reformstrategien zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen sollten deshalb – je nach Zielgruppe – so viel Nachteilsausgleich wie nötig und so viel Unterstützung zur Erwerbspartizipation wie möglich gewährleisten.

3.1 Verbesserung der Alterssicherungssituation von Frauen im Rentenalter

Den Lebensverläufen westdeutscher Rentnerinnen liegt mehrheitlich ein traditionelles Familienbild mit starker Betonung der Mütter-Rolle und der normativen Verpflichtung von Frauen auf Haus- und Familienarbeit zugrunde, in der Kindererziehung weitgehend privatisiert und Erwerbsarbeit für Mütter allenfalls ergänzend vorgesehen war²¹. An der daraus resultierenden ökonomischen Ressourcenverteilung im Ehekontext wird aus sozialwissenschaftlicher und

²¹ Vgl. Pfau-Effinger (2005): Wandel der Geschlechterkultur und Geschlechterpolitiken in konservativen Wohlfahrtsstaaten – Deutschland, Österreich und Schweiz. In: gender...politik...online; www.fu-berlin.de/gpo/pdf/tagungen/wandel_gesch_pfau_effinger.pdf. In der DDR galt demgegenüber überwiegend das familiäre Leitbild zweier Vollzeit-Verdiener mit staatlicher Kinderbetreuung. Vgl. Nickel (1993): Mitgestalterinnen des Sozialismus – Frauenarbeit in der DDR. In: Helwig, Nickel (Hg.): Frauen in Deutschland 1945–1992, Berlin, S. 233–256.

gleichstellungspolitischer Sicht die finanzielle Abhängigkeit vom Partnereinkommen insbesondere auch mit Blick auf die spezifische Rechtsposition, die das Ehegüterrecht dem ökonomisch schwächeren Ehepartner zuschreibt, kritisiert²². Denn die Teilhabe an dem, was der andere – unter Umständen einzig erwerbstätige Partner – verdient, unterliegt letztlich dem privaten Verhandlungsgeschick, nicht jedoch einem verbindlichen Rechtsanspruch. Zwar basiert die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Regelfall des ehelichen Güterrechts auf der Annahme, dass beide Ehepartner einen gleichen Beitrag zu dem in der Ehe erwirtschafteten Zugewinn geleistet haben. Doch damit werden die laufenden Einkünfte und die in der Ehe hinzugewonnenen Vermögen – wozu grundsätzlich auch Alterssicherungsansprüche gehören – nicht gemeinschaftliches Eigentum etwa im Sinne einer Gütergemeinschaft zwischen den Ehepartnern. Ein Verfügungsrecht über die gemeinsam erwirtschafteten Besitzstände tritt erst nachehelich durch den Versorgungsausgleich im Scheidungsfall ein²³.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission in ihrem Gutachten zum Gleichstellungsbericht, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch das in Europa vorherrschende Modell der Errungenschaftsgemeinschaft zu ersetzen²⁴. Das darin festgelegte gemeinsame Entscheidungsrecht über die Verwendung der gemeinsamen Alterseinkommen und Vermögen soll dazu beitragen, dass gemeinsam getroffene Entscheidungen über die Arbeitsteilung in der Familie nicht länger zu einem letztlich unkalkulierbaren Risiko für die betroffenen Frauen werden. Ein erster Schritt zur Stärkung der Position von verheirateten Seniorinnen – die familienbedingt nicht über hinreichende eigene Einkommen verfügen – könnte durch die Schaffung eines Auskunftsanspruchs über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepartners bei bestehender Ehe erfolgen. Denn diesen gibt es in Deutschland bisher nicht.

Über die ehегüterrechtlichen Forderungen hinaus wird seit langem eine rentenrechtliche Verbesserung der familienbezogenen Leistungen diskutiert, die auch Auswirkungen auf die eigene Alterssicherung von Rentnerinnen haben könnte. Hintergrund ist die gravierende intergenerationale Ungleichbehandlung bei der Anerkennung von Kindererziehungsleistungen in der gesetzlichen RV. Die mit dem Rentenreformgesetz 92 (RRG 92) erfolgte Ausweitung der Kindererziehungszeiten wurde seinerzeit mit der „Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau, die wegen der Kindererziehung ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichtet hat“ begründet²⁵. Von den rentenrechtlichen Verbesserungen haben jedoch ältere Frauen, die ihre Kinder vor 1992 bekommen haben, kaum profitiert. Obgleich ihre Möglichkeiten, in der ehemaligen Bundesrepublik neben der Kindererziehung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen – in Anbetracht fehlender öffentlicher

Betreuungsinfrastruktur und von Beschäftigungsverhältnissen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nur selten begünstigten – vergleichsweise schlecht waren, werden Müttern für die Geburt von Kindern vor 1992 nur ein Jahr Kindererziehungszeit, für Geburten ab 1992 hingegen drei Jahre Kindererziehungszeit anerkannt²⁶. Eine Kompensation der durch Kindererziehung entgangenen Erwerbs- und Vorsorgemöglichkeiten mit Hilfe der rentenrechtlichen Honorierung der Kindererziehungszeiten erfolgt insofern für die älteren Müttergenerationen in ungleich geringerem Maße als für Frauen, die ihre Kinder ab 1992 bekommen haben. Vor diesem Hintergrund steht eine Vereinheitlichung des Umfangs der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt seit Jahren auf der Agenda von Politik und Frauenverbänden²⁷.

In Anbetracht der äußerst unterschiedlichen erwerbsbiographischen Rahmenbedingungen in Ost und West ließe sich diese jedoch mit dem Argument des Nachteilsausgleichs kaum einhellig begründen. Es könnte deshalb durchaus naheliegen, eine einheitliche Stärkung des Nachteilsausgleichs vor dem Hintergrund unterschiedlicher Betroffenheit, weniger in Form eines Pauschalbetrags pro Kind zu gestalten, sondern dies eher an einer tendenziellen Kompensation der durch Erziehung entstandenen Erwerbs- und Einkommensdefizite – z. B. nach dem Modell der Aufwertung von geringen Entgelten während der Berücksichtigungszeit – zu orientieren. Eine anteilige Aufwertung findet nach dieser Regelung grundsätzlich nur für Kinderberücksichtigungszeiten statt, in denen Kindererziehung und Erwerbstätigkeit parallel ausgeübt werden. Erst bei gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern wird eine Gutschrift unabhängig von der Erwerbstätigkeit gewährt.

²² Vgl. BT-Drucks. 17/6240, S. 240.

²³ Vgl. Sanders (2007): Eine Lanze für die Teilhabe im ehelichen Güterrecht: Ökonomische Eigenverantwortung im Wandel der Rollenleitbilder, in: BMFSFJ/MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich, 2007, S. 99.

²⁴ Bereits 2002 forderte das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken eine der wirtschaftlichen Gleichberechtigung während der Ehe dienende Reform des gesetzlichen Ehegüterstandes: Vgl. Erklärung der Vollversammlung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken vom 3. 5. 2002, S. 14. Aktuell vgl. BT-Drucks. 17/6240, S. 240.

²⁵ Vgl. BT-Drucks. 11/4124, S. 142.

²⁶ Eine ausführliche Beschreibung der familienbezogenen Leistungen in der gesetzlichen RV liefern Bieber, Stegmann (2010): Maßnahmen des sozialen Ausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung; DRV 4/2010; S. 518–538. Vgl. dazu auch: Heidel, Loose (2004): Das „Soziale“ in der gesetzlichen Rentenversicherung. DAngVers 51, S. 221–254.

²⁷ Prominenteste Vertreterinnen dieser Forderung sind die Frauenunion in der CDU und der Deutsche Juristinnenbund djb. Vgl. www.frauenunion.de/aktuell/64-aktuelles/1467-kindererziehungszeiten-in-der-rente.html; www.djb.de/Kom/K4/djb-modell/.

3.2 Stärkung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen im Erwerbsalter

Die in den alten Ländern seit den fünfziger Jahren kontinuierlich steigende Frauenerwerbstätigkeit²⁸ und der in den jüngeren Kohorten deutlich abnehmende Anteil an Hausfrauen-Biographien belegen einen sukzessiven Wandel des in Westdeutschland weit verbreiteten sog. Ernährermodells, der auch mit einem veränderten Selbstverständnis von Frauen einhergeht. So scheint die Überzeugung, dass selbstverdientes Geld mehr biographische Selbststeuerung, Konsumautonomie und Handlungsspielräume schafft als eine Versorgung durch den Ehepartner, auf ökonomische Emanzipation zu weisen²⁹. Bei genauerer Betrachtung sieht es jedoch so aus, als wären die westdeutschen Frauen dabei auf halbem Weg hin zu einer eigenständigen Absicherung stehen geblieben bzw. gestoppt worden: Trotz der erheblich gestiegenen Erwerbsbeteiligung hat das von Frauen im Durchschnitt geleistete Arbeitsvolumen kaum zugenommen. Frauen haben typischerweise instabilere Karriereverläufe, ihr Erwerbseinkommen ist – auch in vergleichbaren Jobs und Firmen vergleichbarer Größe – im Schnitt deutlich geringer als das von Männern³⁰, sie unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit häufiger

wegen familiärer Aufgaben und sie arbeiten überdurchschnittlich häufig in Erwerbsverhältnissen mit z. T. sehr reduziertem Stundenumfang³¹. Im Ergebnis erwirbt die Mehrheit der westdeutschen Frauen, deren Erwerbstätigkeit familienbedingt eingeschränkt ist, nicht nur in der gesetzlichen RV, sondern darüber hinaus auch in der betrieblichen Alterssicherung und der privaten Vorsorge Alterssicherungsansprüche, die insgesamt vielfach immer noch nicht hinreichen, eine eigenständige Absicherung im Alter zu gewährleisten.

Erwerbsunterbrechungen oder -einschränkungen aufgrund eines bestimmten Modells der innerfamiliären Arbeitsteilung während einer Ehe können auch beträchtliche Auswirkungen auf Beschäftigungs- und Einkommenschancen in der Lebensphase nach einer Ehe haben³². So werden zwar mit dem Versorgungsausgleich im Scheidungsfall die von beiden Partnern während der Ehezeit erworbenen Alterssicherungsansprüche geteilt. Das neue Unterhaltsrecht (seit 2008) zielt jedoch zugleich auf die wirtschaftliche Selbstverantwortung der ehemaligen Ehepartner. Auch wenn das Unterhaltsrecht vorsieht, dass ehebedingte Nachteile in Hinblick auf die Möglichkeiten, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, in die Billigkeitsabwägung zur Unterhaltsbemessung einbezogen werden, scheint sich das Prinzip der Eigenverantwortung naheheilig faktisch etabliert zu haben³³. Die Sachverständigenkommission zur Erstellung des Gleichstellungsberichts empfiehlt deshalb, insbesondere für langjährige Ehen mit traditioneller Aufgabenteilung, angemessene unterhaltsrechtliche Lösungen ggf. durch Einzelfallentscheidungen zu finden, die die wirtschaftlichen Risiken für geschiedene Frauen möglichst gering halten³⁴. Die wesentlich geringeren eigenen Alterssicherungsansprüche von geschiedenen Frauen im Vergleich zu geschiedenen Männern deuten darauf hin, dass dies in der Vergangenheit nur unzureichend gelungen ist³⁵.

Die Erkenntnis, dass Erwerbsunterbrechungen mit zunehmender Dauer den Wiedereinstieg schwieriger machen und berufliche Entwicklungschancen nachhaltig reduzieren, hat sich auch im Reformprozess der Verbesserung familienbezogener Leistungen in der RV niedergeschlagen³⁶. So wurde bereits 2001 mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) eine zeitlich begrenzte rentenrechtliche Aufwertung von Erwerbszeiten – sofern diese unterdurchschnittlich entlohnt werden – während der Kinderberücksichtigungszeiten geschaffen, die Anreize für einen Wiedereinstieg in Beschäftigung nach der Kindererziehungszeit gesetzt hat. Teilzeitarbeit – hierunter fallen als Extremfall auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – bei erwerbstätigen Müttern in Westdeutschland kann insofern auch als anreizkompatible Erwerbsstrategie interpretiert werden³⁷. Unter dem Blickwinkel der eigenständigen Alterssicherung ist diese allerdings ambivalent zu bewerten: Wenn Teilzeitarbeit an Stelle des Hausfrauenstatus – etwa während der Kindererziehung oder in der Phase des

²⁸ Zur Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen vgl. Allmendinger, Leuze, Blanck (2008): 50 Jahre Geschlechtergerechtigkeit und Arbeitsmarkt. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 24–25 2008; S. 18–25. Aktuelle Zahlen zur Entwicklung in den letzten 10 Jahren vgl. BT-Drucks. 17/9117, S. 5 ff.

²⁹ Vgl. Allmendinger, Puschmann, Helbing (2008): Brigitte Studie 2008.

³⁰ Zu den Ursachen des Gender Pay Gap vgl.: Anger, Schmidt (2010): Gender Pay Gap: Gesamtwirtschaftliche Evidenz und regionale Unterschiede. In: IW-Trends, Jg. 37, H. 4, S. 3–16.

³¹ Die typisierte Darstellung wird durch die deutlich höhere Bevölkerungszahl in den alten Bundesländern gegenüber den neuen Ländern beeinflusst, weshalb die pauschalierten Befunde für Frauen tendenziell näher an der Realität der westdeutschen Frauen liegen.

³² Das gilt grundsätzlich sowohl für den Fall, dass die Ehe durch Scheidung endet als auch beim Tod eines Partners. Der Aspekt der naheheiligen Einkommenschancen wird im ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung eingehend diskutiert. Vgl. BT-Drucks. 17/6240, S. 8 ff.

³³ Vgl. BMFSFJ/MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hg.), Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich, 2007, S. 167.

³⁴ Vgl. BT-Drucks. 17/6240, S. 76.

³⁵ Vgl. Frommert, Thiede (2011): Alterssicherung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebensverläufe. In: Klammer, Motz (Hrsg.) 2011: Neue Wege – Gleiche Chancen. Expertisen zum ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 442.

³⁶ Zugleich wurde allerdings auch die Möglichkeit eröffnet, eine Gutschrift an Entgeltpunkten bei gleichzeitiger Erziehung von mindestens zwei Kindern auch ohne Erwerbstätigkeit zu bekommen.

³⁷ Eine deutliche Zunahme von Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung über die Kohorten belegen auch die Auswertungen der AVID 2005. Vgl. Frommert, Thiede (2011), S. 452 ff.

Wiedereinstiegs nach einer Unterbrechung – stattfindet, kann sie zusätzliche Partizipationschancen für Frauen am Arbeitsmarkt eröffnen, die Kontinuität der Erwerbsbeteiligung gewährleisten oder den Übergang in eine vollzeitnahe Beschäftigung befördern. Sonderauswertungen der AVID 2005 belegen allerdings, dass westdeutsche Frauen insgesamt sehr lange Zeiten der Teilzeitarbeit aufweisen, „was darauf schließen lässt, dass Teilzeitbeschäftigungen nicht nur zum Wiedereinstieg nach einer Phase der Kindererziehung und mit Aussicht auf eine Aufstockung der Arbeitszeit genutzt werden, sondern ein langfristiges Arrangement darstellen und nach Wegfall der Aufwertung in der gesetzlichen RV nur zur geringen Rentenanwartschaften führen“³⁸. In den neuen Ländern zeigt sich hingegen, dass eine Teilzeitbeschäftigung eher dann aufgenommen wird, wenn keine Vollzeitstelle gefunden wird und die Alternative Arbeitslosigkeit wäre.

Die Möglichkeiten, eine eigene Alterssicherung aufzubauen, werden aber auch von den Rahmenbedingungen der Alterssicherung in der zweiten und dritten Säule beeinflusst. Mit der sog. Riester-Reform im Jahr 2001 wurde die Förderung des Aufbaus von Ansprüchen in einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge zur Kompensation des sinkenden Leistungsniveaus in der gesetzlichen RV beschlossen. In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber die Riester-Rente mit einer umfangreichen staatlichen Förderung u. a. über Grund- und Kinderzulagen versehen. Davon profitieren überdurchschnittlich häufig Frauen³⁹. Die höchsten Förderquoten erzielen Frauen bzw. Kindererziehende mit mehreren Kindern⁴⁰. Über die Kinderzulagen hinaus bietet die Riester-Rente aufgrund der darin vorgeschriebenen Möglichkeiten, die Beitragszahlungen auszusetzen, zu reduzieren oder auch unabhängig von Erwerbsarbeit fortzuführen, relativ flexible Rahmenbedingungen, die insbesondere für Frauen mit diskontinuierlichen Erwerbsbiographien vorteilhaft sein können. Wegen ihrer überdurchschnittlichen Langlebigkeit repräsentieren Frauen jedoch in der kapitalgedeckten Altersvorsorge die ungünstigeren Risiken und mussten zunächst für die gleiche Monatsrente deutlich höhere Prämien zahlen als Männer. Seit 2006 ist dieser geschlechtsspezifische Nachteil bei Riester-Renten und ab Ende 2012 auch für sämtliche Neuverträge in der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge durch die Verpflichtung zu Unisex-Tarifen ausgeräumt⁴¹.

Die gestiegene Erwerbsbeteiligung von Frauen verweist auch grundsätzlich auf verbesserte Chancen in der betrieblichen Alterssicherung. Diese werden jedoch tendenziell eingeschränkt durch die geringere Verbreitung von betrieblichen Alterssicherungsangeboten in frauentypischen Branchen und Betriebsgrößen⁴². In Anbetracht ihrer relativ großen Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt⁴³ stellen die in der betrieblichen Alterssicherung geltenden Unverfallbarkeitsregelungen ein weiteres typisches Handicap von

Frauen dar. Unverfallbarkeitsfristen bewirken, dass erworbene Ansprüche beim Wechsel des Arbeitgebers nur eingeschränkt mitgenommen werden können. Auch wenn die Portabilität der Ansprüche seit 2001 mehrfach verbessert wurde, indem der Zeitraum für die Unverfallbarkeit einer Betriebsrente auf 5 Jahre Betriebszugehörigkeit verkürzt und das Mindestalter mittlerweile auf 25 Jahre reduziert wurde⁴⁴ und auch die Inanspruchnahme von Elternzeit bei der Berechnung der Dauer der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen voll mitgerechnet wird, sind Frauen als originär Anspruchsberechtigte in der betrieblichen Altersversorgung immer noch unterrepräsentiert. Wie eine stärkere Verbreitung der betrieblichen Alterssicherung – auch in den frauentypischen Branchen – erreicht werden kann, ist offen. Bereits das geltende Recht gewährt allen Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf betriebliche Alterssicherung. Ein anderer Weg könnte in einem die Arbeitgeber stärker verpflichtenden Modell der Teilnahme an der betrieblichen Vorsorge liegen, welches mit der Möglichkeit zum „opting out“ versehen werden könnte⁴⁵. Eine mit den Leistungen der gesetzlichen RV vergleichbare Absicherung durch eine betriebliche Alterssicherung aufzubauen, ist jedoch deshalb kaum möglich, weil die gesetzliche RV neben den lohnbezogenen Alterssicherungsansprüchen auch sozialpolitisch begründete Umverteilungselemente vorsieht, während die betriebliche Alterssicherung streng einkommensbezogen ist und aus-

³⁸ Ebd., S. 463.

³⁹ Eine Förderung können mittelbar auch jene nicht erwerbstätigen Ehepartner (ohne eigenen Förderanspruch) erhalten, für die der förderberechtigte Ehepartner einen Riester-Vertrag abschließt und einen Mindestbeitrag zahlt. Der Anteil der mittelbar Förderberechtigten an der Zulagenförderung insgesamt beträgt rd. 10%. Aktuelle Entwicklungen der Zulagenförderung dokumentieren: Stolz, Rieckhoff (2011): Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2008 – Mehr als neun Millionen Personen mit Zulagen, in: RVaktuell, 12/2011, S. 357–364. Zu den Verteilungswirkungen der Zulagenförderung vgl. Thiede (2011): Riester-Rente – Verteilungswirkungen der Zulagenförderung. In: RVaktuell 3/2011: S. 71–78.

⁴⁰ Vgl. Loose, Thiede (2012): Trägt die Riester-Rente zur Vermeidung von Altersarmut bei? In: Vogel, Motel-Klingebiel (Hrsg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut?, S. 161–174.

⁴¹ Ab dem 21.12.2012 müssen – laut EU-Gesetzgebung – alle Verträge im Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge Unisexstarife anbieten.

⁴² Vgl. Leiber (2005): Formen und Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge – Eine Zwischenbilanz. In: WSI-Mitteilungen 6/2005; S. 314–321.

⁴³ Zur Dynamik beruflicher Veränderungen und Stellenwechsel bei Männern und Frauen vgl. Holst, Schupp (2004): Gestiegene berufliche Mobilität geprägt von Frauen und Jüngeren. In: Wochenbericht des DIW Berlin 21/04.

⁴⁴ Vor 2001 wurde eine zehnjährige Betriebszugehörigkeit vorausgesetzt und der Betrieb durfte nicht vor dem 35. Lebensjahr gewechselt werden.

⁴⁵ Darauf verweist auch die OECD. Vgl. Pensions at a Glance. Public Policies across OECD Countries, 2007 Edition. S. 89.

schließlich während der Erwerbszeiten aufgebaut werden kann⁴⁶.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Alterssicherungsreformen der vergangenen Jahre auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen tendenziell positiv zu bewerten. Die Ausweitung kindbezogener Rentenleistungen ist vor allem in den Elementen zu begrüßen, die die kontinuierliche Erwerbstätigkeit von Müttern und nicht ihre Berufsunterbrechung wegen Kindererziehung honorieren. Denn für die hier fokussierte Gruppe der westdeutschen Frauen kann davon ausgegangen werden, dass eine eigenständige Alterssicherung ohne eine stärkere Erwerbsbeteiligung – quantitativ in Bezug auf Dauer und Kontinuität und qualitativ in Bezug auf das Arbeitsvolumen – wenig realistisch ist⁴⁷.

4. Schlussfolgerungen und Diskussion

Es ist unmittelbar einsichtig, dass Eltern in den Jahren der Kindererziehung weniger Zeit für Erwerbsarbeit aufbringen können als Menschen ohne entsprechende Verpflichtungen und Eltern deshalb eine Kompensation ihrer dadurch verringerten Alterssicherungsmöglichkeiten benötigen. Dafür wurden effektive Instrumente des Nachteilsausgleichs – wie etwa die Kindererziehungszeiten oder die Aufwertung niedriger Erwerbseinkommen im Rahmen der Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen RV – geschaffen. Ob der damit bewirkte Umfang der Umverteilung hinreichend ist, muss jeweils kontextabhängig von der Gesellschaft – die sowohl die Kosten als auch den Nutzen davon trägt – bestimmt werden. In diesem Zusammenhang wäre sicher auch die gravierende Ungleichbehandlung der Müttergenerationen zu hinterfragen und eine für alle Geburten einheitliche rentenrechtliche Anerkennung zu diskutieren.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit bestehende kindererziehungsbezogene Leistungen der RV noch stärker auf partnerschaftliche Beteiligung ausgerichtet werden können. Kindbezogene Leistungen können bereits nach geltendem Recht den betroffenen Müttern und Vätern monatsgenau entsprechend ihrer Beteiligung an der Kindererziehung zugutekommen. Bisher ergibt sich allerdings im Ergebnis eine Zuord-

nung dieser Leistungen überwiegend nach „klassischem“ Muster: In der Regel werden Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten den Versicherungskonten der Mütter zugeschrieben. Studien zeigen jedoch, dass gesellschaftliche Erwartungen und die Ansprüche einer jüngeren Frauengeneration an eine partnerschaftliche Arbeitsteilung auch die Einstellungen und Lebensentwürfe der jüngeren Männergeneration beeinflussen⁴⁸. Alternativ zum herkömmlichen Vereinbarkeitsdiskurs wird deshalb seit einiger Zeit verstärkt auf Ansätze gesetzt, die die Erwerbstätigkeit von Müttern und gleichzeitig die Beteiligung von Vätern an der Betreuungsarbeit fördern.

Wollte man solche Ausgleichs für eine Arbeitszeitreduktion beider Partner während der Kindererziehungszeit rentenrechtlich implementieren – etwa um längere Erwerbsunterbrechungen eines Elternteils zu vermeiden –, könnte darüber nachgedacht werden, die Möglichkeit der Aufwertung niedriger Beitragszeiten während der Kinderberücksichtigungszeiten auf eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Elternteile auszudehnen. Damit wäre ein Nachteilsausgleich für ein aus Gründen der Kindererziehung eingeschränktes Erwerbseinkommen von beiden Eltern gewährleistet und eine Unterstützung von partnerschaftlich aufgeteilter Fürsorgearbeit im Rentenrecht flankiert. Eine solche, auf eine egalitäre Arbeitsteilung zwischen Eltern zugeschnittene Regelung, die Nachteile bei der Alterssicherung aufgrund einer Arbeitszeitreduktion innerhalb der ersten 10 Lebensjahre des Kindes zumindest teilweise kompensiert, könnte Signale in Richtung eines neuen Leitbildes setzen, die Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Müttern verbessern und längere Erwerbsunterbrechungen von Frauen tendenziell minimieren.

Die Frage der Harmonisierung von Nachteilsausgleich und Erwerbsanreizen ist – wie das aktuelle Beispiel der Zuschussrente zeigt – keinesfalls trivial: So setzt die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) entwickelte Zuschussrente⁴⁹ – die mit dem Ziel angetreten ist, Benachteiligungen von Frauen aufgrund ihrer spezifischen Lebensbiographien abzubauen – positive Erwerbsanreize grundsätzlich nur für Mütter, die weniger als 40 % des Durchschnittsentgelts verdienen. Jede Ausweitung der Erwerbstätigkeit, die zu einem höheren Erwerbseinkommen führt, hat dagegen keine höheren Rentenanwartschaften zur Folge, da sich die Zuschussrente in gleichem Maße verringert, wie sich die Anwartschaften aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung erhöhen. Im Ergebnis entfaltet die vorgesehene Regelung die stärkste Anreizwirkung bei Erwerbstätigkeit mit Zuverdienstcharakter und muss sich der Kritik stellen, die gleichstellungspolitische Forderung nach einer stärkeren Partizipation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Einkommenschancen von Frauen im Lebensverlauf zu konterkarieren. Problematisch erscheint auch die

⁴⁶ Vgl. dazu: Heide, Loose (2004): Das „Soziale“ in der gesetzlichen Rentenversicherung. DAngVers 51, S. 221–254.

⁴⁷ Eine Alternative zur stärkeren Erwerbsbeteiligung läge ggf. in dem – nicht unproblematischen – permanenten Rentensplitting oder in dem Ansatz einer generellen Versicherungspflicht, die bei fehlender Erwerbsbeteiligung durch den Ehepartner getragen werden muss. Vgl. Rolf, Wagner (1992): Ziele, Konzept und Detailausgestaltung des „Voll Eigenständigen Systems“ der Altersvorsorge, in: Sozialer Fortschritt, 12/1992, S. 281–291.

⁴⁸ BMFSFJ 2007: 20-jährige Frauen und Männer heute – Lebensentwürfe, Rollenbilder, Einstellungen zur Gleichstellung. Sinus-Milieustudie.

⁴⁹ Vgl. www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Meldungen/rentenreformpaket-1208.html;jsessionid=A24C7842928C589DF705ED1FB84A5951, aufgerufen am 9.8.2012.

zukunftsgerichtete Wirkung der Zuschussrente: Von dieser Zusage eines „prospektiven“ Nachteilsausgleichs würden vor allem Versicherte profitieren, die noch über weit reichende erwerbsbiographische Gestaltungsmöglichkeiten verfügen – und die insofern sehr gut mit anreizorientierten, präventiven Instrumenten erreicht werden könnten, deren Fokus stärker auf die Qualität von Erwerbsverhältnissen und deren Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit gerichtet sein sollte. Denn die Erwerbsbeteiligung „überhaupt“ ist eine notwendige, aber nicht immer hinreichende Voraussetzung für eine eigenständige soziale Sicherung. Das gilt jedoch keinesfalls exklusiv für Frauen, sondern ist ein generelles Problem, dessen Analyse hier nicht im Zentrum stand.

Festzuhalten bleibt, dass es ohne eine Veränderung der gesellschaftlich den Frauen zugewiesenen Zuständigkeit für Familienarbeit auf der einen Seite und eine Neuordnung des geschlechtsspezifisch strukturierten Arbeitsmarktes auf der anderen Seite,

vermutlich keine gleichen Alterssicherungschancen für Frauen und Männer geben wird. Eine ursachenadäquate Stärkung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen zielt auf berufliche Entwicklungschancen, flankiert durch eine moderne familienfreundliche Arbeitszeitpolitik, eine gut ausgebaute Betreuungsinfrastruktur und eine auf partnerschaftliche Erziehungsbeteiligung ausgerichtete soziale Absicherung von Menschen.

Das äquivalenzorientierte Rentenrecht kann nur begrenzt zur eigenständigen Alterssicherung beitragen. Allein mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs lässt sich die defizitäre eigenständige Alterssicherung von (westdeutschen) Frauen nicht beheben. Solange Alterssicherung grundsätzlich aus Erwerbsarbeit resultiert, kann die Lösung nur in einem stärkeren Erwerbsengagement von Frauen liegen. Das Rentenrecht kann dazu nur flankierend über positive Erwerbsanreize bzw. durch den Abbau negativer Erwerbsanreize beitragen.